

genau zu bestimmende Vermögenswerte beschränkt werden. Das eingezogene Vermögen wird mit Rechtskraft des Urteils Volkseigentum.

(4) Die Vermögenseinziehung kann vom Gericht selbständig angeordnet werden, wenn gegen den Täter ein Verfahren zwar nicht durchführbar, vom Gesetz aber nicht ausgeschlossen ist.

1. Vermögenseinziehung kann ausgesprochen werden (Abs. 1) bei

- Verbrechen nach Kap. 1,
- schweren Verbrechen nach Kap. 2,
- schweren Wirtschaftsverbrechen sowie bei anderen schweren Verbrechen, wenn diese begangen wurden, um erhebliches persönliches Vermögen zu erlangen, oder wenn persönliches Vermögen zur Tatausführung mißbraucht und den sozialistischen Gesellschaftsverhältnissen erheblicher Schaden zugefügt und eine Freiheitsstrafe von mindestens drei Jahren ausgesprochen wird

2. Die Einziehung des Vermögens dient in Verbindung mit der Hauptstrafe der Bekämpfung schwerster Verbrechen (Abs. 2). Sie ist insbesondere anzuwenden, wenn der Täter sein Vermögen zur Begehung des Verbrechens mißbraucht hat oder wenn ihm die Möglichkeit zu einem Mißbrauch genommen werden muß bzw. wenn er durch die Tat erhebliches Vermögen erlangte. Auch neben einer erheblichen Freiheitsstrafe ist die Vermögenseinziehung — auch teilweise — anzuwenden, wenn ein Zusammenhang zwischen dem Verbrechen und dem Erwerb oder Besitz des Vermögens besteht (OG-Urteil vom 17. 12. 1969/UMSt 20/69).

3. Vermögenseinziehung umfaßt das gesamte Vermögen des Täters (Abs. 3), alle beweglichen und unbeweglichen Sachen und alle Rechte mit Ausnahme der unpfändbaren, die nicht der Einziehung unterliegen (§ 98, § 118 Abs. 2 ZPO, §48 Abs. 2 1. DB zur StPO). Die Bezeichnung der einzelnen Vermögenswerte im Urteil entfällt und die Einziehung erfolgt auch, wenn an einzelnen Vermögensgegenständen Rechte Dritter bestehen.

Eine Beschränkung der Einziehung auf einzelne Vermögenswerte kann erfolgen, wenn bestimmte Vermögensteile zu dem schweren Verbrechen benutzt wurden oder der Täter sie durch das Verbrechen erlangt hat (z. B. Grundstücke, Pkw, Lkw, Bankguthaben).

Der Einziehung unterliegt nur das Vermögen des Angeklagten. Steht bei beschränkter Einziehung einzelner, im Urteil genau zu bestimmender Vermögenswerte das Alleineigentum des Täters an diesen nicht eindeutig fest, so lautet das Urteil auf Einzug seines Vermögenanteiles.

Die Prüfung, inwieweit nach familienrechtlichen Grundsätzen gemeinschaftliches Eigentum von Eheleuten entstanden ist und in welcher Höhe dem Angeklagten ein Anteil daran zusteht, ist nicht Aufgabe des Strafverfahrens, sondern geschieht in der Vollstreckung (vgl. OGNJ 1972/17, S. 522).

Aus einer Lebensgemeinschaft erwachsen dagegen keine vermögensrechtlichen Ansprüche. Es ist deshalb auch, soweit nicht schuldrechtliche Ansprüche oder eingetragene Rechte des Angeklagten festgestellt werden, Teilvermögenseinziehung nicht möglich (OG-Urteil vom 10. 8. 1973/1 a UMSt 15/73).

Einzuziehende Vermögensteile sind im Urteil genau zu bezeichnen und werden mit Rechtskraft des Urteils Volkseigentum (Abs. 3).

4. Das Vermögen kann auch im selbständigen Verfahren (Abs. 4) eingezogen werden. Hinsichtlich Voraussetzungen und Durchführung des Verfahrens vgl. § 56 Anm. 7.

5. Bei Jugendlichen ist Vermögenseinziehung — auch teilweise — unzulässig (§ 69 Abs. 4).